Verkaufsoffene Sonntage locken in der Regel viele Menschen in die Innenstädte – auch viele, die schon lange nicht mehr in der Stadt waren. Foto: Volker Nies

Unbezahlbare Werbung für Städte

EINZELHANDEL fordert Land auf, Verkaufssonntage zu erhalten

Von **Volker Nies**

Der Einzelhandel wehrt sich dagegen, dass die verkaufsoffenen Sonntage durch überzogene Forderungen durch die Gerichte langsam stranguliert werden.

„Der lokale Einzelhandel steht gerade sonntags durch den Onlinehandel stark unter Druck. Werden die Sonntagsöffnungen eingeschränkt, ist das ein klarer Wettbewerbsnachteil für den stationären Handel“, warnt Stefan Wehner, Präsidiumsmitglied im Einzelhandelsverband Hessen-Mitte und Sprecher der Interessengemeinschaft Friedrichstraße in Fulda. Verkaufsoffene Sonntage seien für Fulda und viele andere Städte von besonderer Bedeutung.

„Der entspannte Familieneinkauf ist oft nur am Sonntag möglich. Ist der Sonntagseinkauf mit einem Event verbunden, bleibt die Stadt den Familien positiv in Erinnerung. Die Organisatoren setzen damit Anker für die Geschäfte und die Stadt“, sagt Wehner.

In der entspannten Atmosphäre des Sonntagseinkaufs würden höhere Umsätze getätigt als im hektischen Alltag. Dagegen stünden zwar erhöhte Kosten, insgesamt rechneten sich die Sonntage aber.

„Der Verkaufssonntag schlägt sich nicht sofort in den Kassen nieder, aber ist eine unbezahlbare Werbung für die Stadt“, erklärt Reginald Bukel, Vorsitzender des City Marketing Fulda. „Der Sonntag ist der Familieneinkaufstag. An diesem Tag gewinnen wir viele Kunden zurück. Oft höre ich von Kunden, wie schön sie es in der Stadt fänden und dass sie jetzt öfter kämen.“ Die Kundenbindung sei wichtig.

Auch Bukel findet es richtig, dass der Sonntag im Grundsatz ein Tag der Ruhe ist. „Das wird aber durch die vier verkaufsoffenen Sonntage, die in Hessen maximal zulässig sind, nicht gefährdet. In Osthessen haben wir uns auf drei Verkaufssonntage geeinigt. Das ist ausreichend.“ Fast alle Mitarbeiter würden sonntags gern arbeiten – weil es einen Freizeitausgleich und oft Zuschläge gibt.

Kai Falk, Sprecher des Handelsverbands Deutschland, nennt die gelegentliche Ladenöffnung an Sonntagen „für den Einzelhandel unverzichtbar“. Auch die Mitarbeiter profitierten davon. „Niemand arbeitet an sieben Tage in der Woche. Dafür sorgen schon die Arbeitsschutzgesetze, Tarifverträge und betrieblichen Regelungen, die für die betroffenen Mitarbeiter Ersatzruhetage und hohe, steuerfreie Zuschläge vorsehen.“ Dabei nehme der Handel auf die Kirchen Rücksicht und öffne sonntags erst nach den Gottesdienstzeiten. „Sonntagsöffnung ist im deutschen Einzelhandel nicht die Regel, sondern die Ausnahme – eine nötige Ausnahme.“

Stefan Wehner, Reginald Bukel und Kai Falk sind sich einig: Die Politik muss die Rechtssicherheit für verkaufsoffene Sonntage schaffen. „Im Fuldaer Raum könnten sich die Gemeinden auf gemeinsame Sonntage einigen, sicher eine interessante interkommunale Aufgabe und ein Lackmustest für das integrierte Handlungskonzept“, sagt Wehner.

Falk hält die Grundidee der Gerichte für wenig überzeugend. „Zum Teil werden Genehmigungen kurz vor dem Verkaufssonntag aufgehoben. Das verunsichert den Handel und die Kunden in höchstem Maße. Wir sind überzeugt, dass der von der Politik und den Gerichten vorgegebene Anlassbezug eines Verkaufssonntags nicht funktioniert. Es muss auch ohne diesen möglich sein, den vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich eingeräumten Spielraum auszuschöpfen.“

Den Anlassbezug hält auch Bukel für wenig praktikabel. „Hier ist auf kurz oder lang die Politik gefragt.“

Markt-Platz

Merkwürdiges

Bei der Diskussion um verkaufsoffene Sonntage kommt manche Merkwürdigkeit ans Tageslicht: Eine Allianz aus Kirchen und Gewerkschaften kämpft gegen verkaufsoffene Sonntage – auch mit dem scheinheiligen Argument, Mitarbeiter im Verkauf wollten sonntags gern ins Kino oder Restaurant gehen. Sind für einen Verkäufer drei oder vier Sonntagseinsätze unzumutbar, während die Beschäftigten von Kino und Gaststätten sonntags ruhig arbeiten sollen?

Die Kommunalpolitik investiert viel Geld in die Innenstädte, aber traut sich nicht an die Landespolitik heran – obwohl es der Politik in Wiesbaden offenbar vollkommen schnuppe ist, wenn immer mehr Kaufkraft aus den Innenstädten ins Internet abwandert. Das Netz hat bekanntlich auch sonntags geöffnet. Gegen die Übermacht von Amazon protestieren und zugleich den Innenstädten die wenigen verkaufsoffenen Sonntage vorenthalten – das geht nicht.

Die Landespolitik legt fest, dass Läden an bis zu vier Nachmittagen im Jahr sonntags öffnen dürfen. Aber sie legt die Hände in den Schoß, wenn Gerichte die Hürden für Sonntagsöffnungen so hoch legen, dass die Erlaubnis des Landes nicht mehr wirkt. Die Landtagsabgeordneten – auch die osthessischen! – müssen jetzt handeln, wenn ihnen das Leben in den Städten und die Arbeitsplätze dort etwas bedeuten.

Volker Nies

Scheindienstverträge sind ein großes Risiko

NEUREGELUNG ab April 2017 hat für Unternehmen weitreichende Konsequenzen

Von **Jochen Rothmann**

Das Bundesarbeitsministerium hat sogenannten „Scheindienstverträgen“ den Kampf angesagt. Die entsprechende Gesetzesreform soll am 1. April 2017 in Kraft treten. Die Neuregelung hat für Unternehmen weitreichende Konsequenzen.

Bei nicht wenigen Unternehmen besteht die Tendenz, wesentliche Aufgaben des internen Betriebsablaufs an externe Dienstleister zu vergeben. Insbesondere im Bereich der IT wird oftmals auf Serviceanbieter zurückgegriffen, statt eine eigene IT-Abteilung im Unternehmen vorzuhalten. Hintergrund dieser unternehmerischen Entscheidung ist es oftmals, zu vermeiden, dass eine zu große Stammbelegschaft vorgehalten wird, die in wirtschaftlich schlechten Zeiten nur mit erheblichem Aufwand wieder reduziert werden kann.

Bei Lichte betrachtet stellt sich in nicht wenigen dieser Fälle jedoch heraus, dass es sich bei dem Vertrag zwischen Dienstleister und Unternehmen nicht um einen echten

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Dienstvertrag, sondern um einen sogenannten „Scheindienstvertrag“ handelt, der auch als „verdeckte Arbeitnehmerüberlassung“ bezeichnet wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die externen Mitarbeiter derart eng in den betrieblichen Ablauf der Firma eingliedert sind, dass sie von den eigenen Festangestellten nicht unterscheidbar sind.

Liegt ein solcher Fall der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung vor und ist der Dienstleister nicht im Besitz der für die Überlassung von Arbeitnehmern gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis, hat dies erhebliche Folgen. Es wird ein Arbeitsverhältnis zwischen dem vermeintlichen externen Mitarbeiter und dem Unternehmen fingiert – mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen: gegebenenfalls Bestehen von Kündigungsschutz, Pflicht zur Nachentrichtung von Lohnsteuern und Sozialabgaben und so weiter. Zudem drohen dem Dienstleister sowie dem Unternehmen ein Bußgeld bis zur Höhe von 30 000 Euro, und es ist nicht auszuschließen, dass sich die Verantwortlichen des Unternehmens wegen der Nichtabführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen strafbar machen.

Der Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zwischen externem Mitarbeiter

Jochen Rothmann

und Unternehmen und den damit einhergehenden Konsequenzen wird in der Praxis derzeit mit einem legalen „Trick“ begegnet: Der externe Dienstleister besorgt sich vorsorglich eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis. Eine solche „Vorratserlaubnis“ wird nach aktueller Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als ausreichend erachtet, um im Falle des Vorliegens einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung die negativen Folgen eines fingierten Arbeitsverhältnisses zwischen dem überlassenen externen Mitarbeiter und Unternehmen zu vermeiden.

Diese Vorgehensweise ist weiten Teilen der Politik im Allgemeinen und Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) im Besonderen seit Längerem ein Dorn im Auge. So hielt bereits der Koalitionsvertrag der großen Koalition von CDU/CSU und SPD fest, dass die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung mit Vorratserlaubnis der offenen illegalen Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis gleichgestellt werden soll. Ab 1. April 2017 soll diese politische Absichtserklärung nunmehr in die Tat umgesetzt werden. Das entsprechende Gesetz wurde vor wenigen Tagen, am 21. Oktober, vom Bundestag verabschiedet. Für Unternehmen heißt das, dass eine Vorratserlaubnis zukünftig nicht mehr vor der Entstehung eines Arbeitsverhältnisses schützt. Sie müssen daher sehr genau prüfen, ob tatsächlich ein Dienstvertrag vorliegt. Bestehen hieran Zweifel, sollte über Alternativgestaltungen wie eine offene Arbeitnehmerüberlassung mit Erlaubnis oder ein befristetes Arbeitsverhältnis nachgedacht werden. Im Übrigen: Die Problematik existiert bei Werkverträgen gleichermaßen.

Jochen Rothmann ist Rechtsanwalt der Kanzlei Greenfort in Frankfurt am Main